

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2008/9 vom 18. Dezember 2009

Sg Versicherungsgericht, 2009-12-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_AVI_2008_9

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2008/9 du 18 décembre 2009

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2008/9 del 18 dicembre 2009

Regeste

Art. 30 Abs. 1 lit. e AVIG. Einstellung in der Anspruchsberechtigung wegen Verletzung der Meldepflicht. Die Meldepflicht für den Einsatz der eigenen Arbeitskraft besteht selbst dann, wenn die versicherte Person freiwillig, aus reiner Gefälligkeit oder anderen Motiven, unentgeltlich Arbeit leistet (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 18. Dezember 2009, AVI 2008/9).

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 53 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) kann der Versicherungsträger Verfügungen oder Einspracheentscheide, gegen die Beschwerde erhoben wurde, so lange wiedererwägen, bis er gegenüber der Beschwerdebehörde Stellung nimmt. Zieht der Versicherungsträger eine angefochtene Verfügung oder einen angefochtenen Einspracheentscheid *pendente lite* in Wiedererwägung, so beendet der Wiedererwägungsentscheid den Streit vor Gericht nur insoweit, als er dem Begehren der beschwerdeführenden Partei entspricht. Insoweit, als den Beschwerdeanträgen nicht stattgegeben wird, besteht der Rechtsstreit vor Gericht jedoch weiter (vgl. Maurer/Scartazzini/Hürzeler, Bundessozialversicherungsrecht, 3. Auflage, Basel 2009, S. 585 Rz 42). Die Beschwerdegegnerin zog den angefochtenen Einspracheentscheid vom 25. Januar 2008, worin eine Einstelldauer von 50 Tagen angeordnet wurde (act. G 15.24), am 18. September 2008 vor der Einreichung einer Beschwerdeantwort in Wiedererwägung. Sie änderte den ursprünglichen Einspracheentscheid wiedererwägungsweise dahingehend ab, als sie die Einstelldauer um 40 Tage reduzierte und betreffend die Meldepflichtverletzung nicht mehr von einem schweren, sondern lediglich noch von einem leichten Verschulden der Beschwerdeführerin ausging (act. G 11.1). Damit hat die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeantrag (vollständiger Verzicht auf Einstellung in der Anspruchsberechtigung, act. G 1) teilweise entsprochen. Streitig ist weiterhin die (reduzierte) Sanktion von zehn Einstelltagen, weshalb der Rechtsstreit in diesem Umfang im Beschwerdeverfahren fortbesteht.

E. 2

Die Beschwerdeführerin rügt neben der Einstellung in der Anspruchsberechtigung auch die von der Beschwerdegegnerin vorgenommene Verrechnung des Rückforderungsbetrages mit offenen Taggeldleistungen (vgl. zur infolge der Anrechnung eines Zwischenverdienstes resultierenden Rückforderung act. G 15.29). Diese Rückforderung bildete indessen Gegenstand der Taggeldabrechnungen vom 3. Dezember 2007 (act. G 15.29) und ist nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügung vom 13. November 2007 (act. G 15.30) und der

Einspracheentscheide vom 25. Januar 2008 (act. G 15.24) bzw. vom 18. September 2008 (act. G 11.1). Sie bildet damit nicht Streitgegenstand in diesem Beschwerdeverfahren. Auf das Begehren der Beschwerdeführerin, die Beschwerdegegnerin sei zur Rückerstattung des verrechneten Rückforderungsbetrags zu verpflichten (act. G 27), ist daher nicht einzutreten.

E. 3

Streitig und zu prüfen bleibt damit, ob die Beschwerdeführerin die Auskunfts- und Meldepflicht verletzt hat und daher in der Anspruchsberechtigung zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung einzustellen ist. 3.1 Art. 30 Abs. 1 lit. e des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG; SR 837.0) bestimmt, dass Versicherte in der Anspruchsberechtigung einzustellen sind, wenn sie unwahre oder unvollständige Angaben gemacht oder in anderer Weise die Auskunfts- oder Meldepflicht verletzt haben. Dieser Einstellungsstatbestand ist stets erfüllt, wenn die versicherte Person die der Kasse, dem Arbeitsamt oder der kantonalen Behörde einzureichenden Formulare nicht wahrheitsgemäss oder unvollständig ausfüllt. Eine Melde- und Auskunftspflichtverletzung ist darüber hinaus aber auch schon gegeben, wenn die versicherte Person ihre Pflichten gemäss Art. 28 Abs. 2 und Art. 31 Abs. 1 ATSG verletzt. Laut Art. 28 Abs. 2 ATSG müssen Personen, die Versicherungsleistungen beanspruchen, unentgeltlich alle Auskünfte erteilen, die zur Abklärung des Anspruchs und zur Festsetzung der Versicherungsleistungen erforderlich sind. Solange die versicherte Person Leistungen bezieht, muss sie aufgrund von Art. 31 Abs. 1 ATSG überdies unaufgefordert jede wesentliche Änderung in den für eine Leistung massgebenden Verhältnissen dem Versicherungsträger oder dem jeweils zuständigen Durchführungsorgan melden. Der Einstellungsgrund von Art. 30 Abs. 1 lit. e AVIG umfasst somit jede Verletzung der Pflicht zu wahrheitsgemässer und vollständiger Auskunft sowie zur Meldung aller leistungsrelevanten Tatsachen (vgl. Thomas Nussbaumer, Arbeitslosenversicherung, in: Ulrich Meyer (Hrsg.), Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Band XIV, Soziale Sicherheit, 2. Auflage, Basel 2007, Rz 849). Unerheblich ist, ob die falschen oder unvollständigen Angaben für die Ausrichtung der Versicherungsleistungen oder deren Bemessung kausal sind (BGE 123 V 151 E. 1b mit Hinweis). 3.2 Die Dauer der Einstellung bemisst sich nach dem Grad des Verschuldens (Art. 30 Abs. 3 AVIG) und beträgt 1 bis 15 Tage bei leichtem, 16 bis 30 Tage bei mittelschwerem und 31 bis 60 Tage bei schwerem Verschulden (Art. 45 Abs. 2 AVIV). 3.3 In beweisrechtlicher Hinsicht müssen die dem Einstellungsstatbestand zu Grunde liegenden Tatsachen mit dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erfüllt sein (BGE 126 V 360 E. 5b, Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; seit 1. Januar 2007: Sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts], C 20/06, E. 1.3, je mit Hinweisen). Im Strafverfahren gilt der Beweis einer für die angeschuldigte Person nachteiligen Tatsache demgegenüber nur als erbracht, wenn sie zur vollen Überzeugung der Strafbehörde dargetan ist, so dass ihre Annahme als eine nach den Gesetzen der Vernunft sich ergebende, unabweisbare Notwendigkeit erscheint (Art. 217 Abs. 2 des Strafprozessgesetzes des Kantons St. Gallen [StP; sGS 962.1]; vgl. Niklaus Oberholzer, Grundzüge des Strafprozessrechts, 2. Auflage, Bern 2005, S. 344 Rz 791). Die Aufhebungsverfügung des Untersuchungsamts Altstätten vom 20. Mai 2008 wurde damit begründet, dass die der Beschwerdeführerin vorgeworfenen Verfehlungen (mehrfache Widerhandlung gegen das Arbeitslosenversicherungsgesetz durch zu Unrecht erwirkte Versicherungsleistungen und durch nicht wahrheitsgemäßes Ausfüllen von Formularen) nicht mit dem massgebenden Beweisgrad nachgewiesen seien (act. G 3.1). Schon aufgrund

des im sozialversicherungsrechtlichen Verfahren geltenden - im Vergleich zum Strafverfahren geringeren - Beweismasses der überwiegenden Wahrscheinlichkeit ist die Aufhebungsverfügung vom 20. Mai 2008 für das vorliegende Beschwerdeverfahren nicht bindend. Hinzu kommt, dass im Strafverfahren der Fokus auf die Frage ausgerichtet blieb, ob die Beschwerdeführerin entgeltlich Arbeit geleistet und nicht gemeldet hat, was sich nicht erhärten liess.

E. 4

Die Beschwerdeführerin erachtet die von der Beschwerdegegnerin verhängte Sanktion für unzulässig. Zur Begründung führt sie an, sie habe lediglich am 15. und 16. Oktober 2007 ausnahmsweise unentgeltlich im elterlichen Restaurantbetrieb ausgeholfen, da ihre Mutter den Vater zu einer medizinischen Untersuchung habe begleiten müssen. Ansonsten habe sie nie im elterlichen Restaurantbetrieb gearbeitet (act. G 19). 4.1 Vorab ist anzumerken, dass diese Darstellung mit derjenigen in der ergänzenden Einsprachebegründung vom 23. Januar 2008 (Datum Posteingang) kontrastiert. Denn darin gab der damalige Vertreter der Beschwerdeführerin noch an, dass diese im Umfang von 60 Stunden im Rahmen einer reinen Familienunterstützung gearbeitet habe und dies mehrheitlich am Wochenende erfolgt sei (act. G 15.28). Unter diesen Umständen und mit Blick darauf, dass der 15. und 16. Oktober 2007 auf einen Montag bzw. Dienstag gefallen sind, bestehen Zweifel an der im Beschwerdeverfahren gemachten Äusserung, die Beschwerdeführerin habe mit Ausnahme der am 15. und 16. Oktober 2007 erbrachten Leistung nie für den elterlichen Restaurantbetrieb gearbeitet. Diese werden dadurch verstärkt, dass die Beschwerdeführerin am 26. Oktober 2007 das Telefon des Restaurantbetriebs bedient zu haben scheint (act. G 15.31) und sie in den Formularen "Bescheinigung über Zwischenverdienst" für Juli, September und Oktober 2007 angab, an weiteren Tagen Arbeit geleistet zu haben (act. G 15.32 ff.). Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 14. Januar 2008 bestritt die Beschwerdeführerin denn auch nicht, Dienstleistungen im Restaurantbetrieb erbracht zu haben ("Es kam aber sicher vor, dass ich mal einem Gast ein Getränk oder ein Essen serviert habe."; act. G 32.4). Damit decken sich die anlässlich der Einvernahme vom 6. März 2008 gemachten Aussagen des Treuhänders des Restaurantbetriebs, worin dieser ausführte, dass die Beschwerdeführerin ab und zu im Restaurant aushelfe und dies schon immer getan habe. Es sei schliesslich ein Familienbetrieb, wo man in der Not einander aushelfe (act. G 32.8). Vor diesem Hintergrund ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin nicht bloss am 15. und 16. Oktober 2007, sondern auch an anderen Tagen der Monate Juli, September und Oktober 2007 Leistungen für den Restaurantbetrieb erbracht hat, wie sie denn auch ihren Niederschlag in den Zwischenverdienstbescheinigungen (act. G 15.32 ff.) fanden. Die davon abweichenden später gemachten Aussagen der Beschwerdeführerin und ihrer Schwester vom 25. April 2008 (act. G 32.13 f.) sind mit den früher gemachten Angaben der Beschwerdeführerin nicht zu vereinbaren und erscheinen als Schutzbehauptungen, zumal sie auch nicht mit den genannten Ausführungen des früheren Rechtsvertreters und des Treuhänders zu vereinbaren sind. 4.2 Die Beschwerdeführerin hat in den Formularen "Angaben der versicherten Person" der Monate Juli, September und Oktober 2007 die Frage, ob sie in den genannten Monaten für einen oder mehrere Arbeitgeber gearbeitet habe, verneint (act. G 15.32 ff.). Mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit steht fest, dass die Beschwerdeführerin während der Monate Juli, September und Oktober 2007 im elterlichen Restaurantbetrieb im Umfang von etwa 60 Stunden - wenn auch nach dem Beweisergebnis im Strafverfahren unentgeltlich - gearbeitet hat (vgl. vorstehende E. 4.1). Entgegen der

Auffassung der Beschwerdeführerin hätte sie den Einsatz ihrer Arbeitskraft der Arbeitslosenkasse melden müssen. Bei ihrer gegenteiligen Argumentation verkennt sie, dass der Zweck der Auskunfts- und Meldepflicht darin besteht, der Gefahr missbräuchlicher Inanspruchnahme von Arbeitslosenentschädigung vorzubeugen (ARV 1993/1994 Nr. 3 S. 22). Die Arbeitslosenkasse muss beurteilen können, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang einer versicherten Person Anspruch auf Leistungen zusteht. So hat das damalige EVG etwa entschieden, dass auch ein allfälliger Nebenverdienst, der nicht versichert ist und bei der Berechnung des Zwischenverdienstes unberücksichtigt bleibt, zu melden ist, da die diesbezügliche rechtliche Qualifikation der Verwaltung obliegt (nicht veröffentlichtes Urteil des EVG vom 19. Mai 2008, C 49/87, zitiert in Urteil des EVG vom 14. April 2005, C 90/02, E. 3.3). Die Meldepflicht für den Einsatz der eigenen Arbeitskraft besteht gemäss deren Zweck selbst dann, wenn die versicherte Person freiwillig, aus reiner Gefälligkeit oder anderen Motiven, unentgeltlich Arbeit leistet, zumal auch hier die Verwaltung beurteilen können muss, welche Auswirkungen ein unentgeltlicher Einsatz auf die Leistungen der Arbeitslosenversicherung hat (vgl. Urteil des EVG vom 14. April 2005, C 90/02, E. 3.3).

4.3 Nach dem Gesagten hat die Beschwerdeführerin die ihr obliegende Meldepflicht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit verletzt. Es bleibt damit zu prüfen, ob die von der Kasse gestützt auf Art. 30 Abs. 1 lit. e AVIG verfügte Dauer der Einstellung in der Anspruchsberechtigung von 10 Tagen, die im mittleren Bereich des leichten Verschuldens liegt (1 bis 15 Tage), angemessen ist. Angesichts dessen, dass die Beschwerdeführerin die von der Beschwerdegegnerin verlangte Auskunft bezüglich des Einsatzes ihrer Arbeitskraft für einen Zeitraum von mehreren Monaten und in mehreren Formularen "Angaben der versicherten Person" falsch beantwortet hat, besteht keine Veranlassung, die von der Beschwerdegegnerin verfügte - einem leichten Verschulden entsprechende und als angemessen zu bezeichnende - 10-tägige Einstelldauer zu reduzieren. Die Beschwerde ist damit abzuweisen.

E. 5

5.1 Im Sinn der Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

5.2 Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG).

E. 5.3

5.3.1 Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO (sGS 963.75) pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. Ob ein Obsiegen anzunehmen ist, beurteilt sich in einer materiellen Betrachtungsweise, wobei auf die im Beschwerdeverfahren gestellten Anträge Bezug zu nehmen ist (Ueli Kieser, Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG], in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Band XIV, Soziale Sicherheit, 2. Auflage, Basel 2007, S. 279 Rz 133).

5.3.2 Vorliegend gilt es zu berücksichtigen, dass die Beschwerdegegnerin nach der Beschwerdeerhebung vom 26. Februar 2008 den damals angefochtenen - und aus ihrer Sicht unrichtigen - Einspracheentscheid vom 25. Januar 2008 am 18. September 2008 wiedererwägungsweise aufhob und neu eine Einstellung für die Dauer von zehn Tagen anordnete. Im Umfang der Reduktion der Einstelldauer ist die Beschwerdeführerin bezüglich Parteikosten als obsiegende Partei zu betrachten. Entsprechend hat sie Anspruch

auf teilweisen Ersatz der Parteikosten. Dabei rechtfertigt es sich, die Parteientschädigung entsprechend den bis zur Wiedererwägung aufgelaufenen Anwaltskosten festzusetzen. Gemäss eingereicher Honorarnote vom 6. Juli 2009 hat der Rechtsvertreter diesbezüglich gerundet sieben Stunden aufgewandt (act. G 30). Beim geltend gemachten Stundenansatz von Fr. 250.-- resultiert unter Berücksichtigung von Barauslagen und Mehrwertsteuer ein Honorar von Fr. 1'958.30 ([Fr. 1'750.-- x 1.04] x 1.076). Dieses Honorar erscheint angemessen. Somit hat die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 1'958.30 zu bezahlen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird im Sinn der Erwägungen abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) von Fr. 1'958.30 zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.